

# Praxisinvestitionen: Steuerersparnisse sind allenfalls das Sahnehäubchen

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



In einer Zahnarztpraxis fallen im Laufe der Jahre immer wieder größere Investitionen an. Dazu gehören Ersatzinvestitionen, wie z. B. eine neue Behandlungseinheit oder ein leistungsstärkerer Server, und Erweiterungsinvestitionen, wie etwa die Einrichtung neuer Behandlungsräume oder die Anschaffung eines DVT-Gerätes bzw. eines CAD/CAM-Systems. Ist die wirtschaftliche Entscheidung einmal gefällt, geht es darum, wie investiert wird. Im Folgenden werden die einkommensteuerlichen Auswirkungen der Varianten Kauf, Finanzierung und Leasing hinterfragt.

## Kauf

Eine neue Behandlungseinheit muss angeschafft werden, und der Praxisinhaber fragt sich, ob es steuerlich besser ist zu kaufen, zu finanzieren oder zu leasen. Der Kaufpreis in Höhe von 50.000 EUR für die neue Einheit ist nach Lieferung und Installation vom Zahnarzt zu bezahlen. Dagegen müssen die Anschaffungskosten auf eine vom Finanzamt festgelegte Nutzungsdauer verteilt werden. Die sogenannten Abschreibungen wirken sich in Form von Betriebsausgaben, die den zu versteuernden Gewinn der Praxis verringern, oft erst Jahre später aus.

Die kurzfristigen steuerlichen Effekte sind gering, denn in der Regel unterstellt das Finanzamt für Praxisgeräte eine „betriebsgewöhnliche“ Nutzungsdauer von 6 bis 13 Jahren, wie die AfA-Tabelle für das Gesundheitswesen zeigt (Tab. 1). Aus rein steuerlichen Gründen lohnt sich die Anschaffung der neuen Behandlungseinheit nicht. Die Abschreibung über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren bringt dem Zahnarzt lediglich eine monatliche Steuerersparnis von 208 EUR.

Eine degressive Abschreibungsmöglichkeit, bei der unter Anwendung fester Abschreibungssätze anfangs höhere Steuerersparnisse erzielt werden, sieht

das Einkommensteuergesetz derzeit für Anschaffungen nicht vor.

## Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag

Als große Steuervergünstigung werden gerne die Sonderabschreibung und der sogenannte Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG ins Feld geführt. In vielen Fällen ist hier aber der Fiskus und nicht der Zahnarzt der eigentliche Profiteur. § 7g EStG ermöglicht es, Abschreibungen vorzuverlagern und den steuerlichen Gewinn im Jahr der Inanspruchnahme dieser Regelung zu reduzieren. Dafür erhöht sich aber die Einkommensteuerlast in den Folgejahren spiegelbildlich. Eine Zahnarztpraxis, die diese steuerliche Möglichkeit nutzen will, darf nicht mehr als 100.000 EUR Praxisgewinn ausweisen. Diese Grenze liegt deutlich unter dem Durchschnittsgewinn eines Zahnarztes.

Sofern der Gewinn der Praxis, wie bei Existenzgründern, in der Zukunft steigt, „erkauft“ sich der Praxisinhaber die anfängliche Steuerersparnis mit deutlich höheren Steuern in den Folgejahren. Wirtschaftlich betrachtet sind Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge somit meist teure Kredite des Finanzamtes.

## Finanzierung

Wenn der Kaufpreis für die eingangs erwähnte Behandlungseinheit finanziert wird, kann der Praxisinhaber die Zinsen des Kredits steuerlich als Betriebsausgabe absetzen. Beim aktuell sehr niedrigen Zinsniveau bringt diese Variante keine spürbare Steuerersparnis, denn sie führt bei einem Zinssatz von 1,5 % zu einer Ersparnis von lediglich 30 EUR pro Monat.

**Tab. 1** Nutzungsdauer von Geräten und Einrichtung einer Zahnarztpraxis. \*: Hier lohnt der Versuch, die Geräte über 6 statt über 6 Jahre abzuschreiben. Begründung: Die Software veraltet schneller

Anlagegüter	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
Büromöbel	13 Jahre
Instrumentenschränke, -tische	12 Jahre
Behandlungseinheit, Mikroskop	10 Jahre
Sterilisator, OPG*, DVT*, CEREC*, Amalgamabscheider	8 Jahre
Server, PKW	6 Jahre
Ultraschall, Endoskopie, Notfallkoffer	5 Jahre
Homepage, Anwendersoftware, Workstations, PC, Notebooks, Drucker	3 Jahre

## Leasing

Statt eines Kaufs mit Finanzierung kann der Zahnarzt die Einheit auch leasen, d. h., er mietet sie und zahlt dafür eine monatliche Leasingrate. Am Ende der Mietdauer kann das Gerät in der Regel gegen Zahlung eines Restkaufpreises übernommen werden. Leasing ist jedoch oft teurer als ein Finanzierungskauf. Die gezahlten Leasingraten sind wie normale Mietzahlungen sofort abzugsfähige Ausgaben. Ist zu Beginn des Leasings eine besondere Steuerminderung gewünscht, können für eine bestimmte Dauer höhere Leasingraten und/oder eine einmalige Mietsonderzahlung (von maximal 20 % der Anschaffungskosten) vereinbart werden. Diese Modalitäten haben allerdings zur Folge, dass neben dem dadurch entstehenden Steuervorteil das Geld auch tatsächlich

abfließt. Im Beispiel wäre für die Einheit eine Mietsonderzahlung von 10.000 EUR mit einer Steuerminderung von 5.000 EUR möglich.

## Fazit

Das heutige Steuerrecht hält wenig Anreize für Investitionen in der Praxis bereit. Es ist deshalb zu empfehlen, Investitionen in erster Linie aus wirtschaftlichen und nicht aus steuerlichen Gründen zu tätigen. Natürlich kann sich dies ändern, wenn beispielsweise – durch einen Konjunkturerinbruch verursacht – wieder mehr steuerliche Anreize für Investitionen im Steuerrecht verankert werden. Aber auch dann gilt: Die Investition muss sich wirtschaftlich rechnen. Somit ist die Steuerersparnis allenfalls das Sahnehäubchen oben drauf.

### **Johannes G. Bischoff**

Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP

E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

### **Sabine Jäger**

Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Annaberger Straße 73  
09111 Chemnitz